

**Sitzung des Gemeinderates vom 30.07.2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
STOFFELS, ADAMS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, POTHEN, JOSTEN, RAUW Vanessa  
(erscheint während Punkt 3) – Ratsmitglieder;  
DREUW – diensttuende Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, JOST Angelika

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

**FINANZEN**

- Punkt 1. Genehmigung der Beitrittskonvention zur zentralen Beschaffungsstelle des Département des Technologies de l'Information et de la Communication (DTIC) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie
- Punkt 2. Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ V.o.G. – Genehmigung der finanziellen Beteiligung für die Jahre 2019-2024
- Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2019 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2018
- Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN
- Punkt 5. Steuerverordnung: Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz – Neufassung

**UMWELT**

- Punkt 6. Flussvertrag MOSEL: Annahme des Aktionsprogramms 2020-2022, Genehmigung der finanziellen Beteiligung und Bezeichnung der Gemeindevertreter

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 7. Fünfte Anpassung des ERBPACHTVERTRAGES mit dem Aero- und Modellclub "Feuervogel" BÜLLINGEN durch die Anmietung von zusätzlichem Gelände
- Punkt 8. Ankauf von drei Parzellen in ROCHERATH und einer Parzelle in KRINKELT von den Geschwistern Yvonne und Agnes STEFFENS im Zuge der Sanierung der Quellschutzzone „Lotten I“ in ROCHERATH
- Punkt 8bis. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2019 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung
- Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 25.06.2019 - Annahme

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 8bis. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2019 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung

**BESCHLIESST** einstimmig, Punkt 8bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

**Punkt 1. Genehmigung der Beitrittskonvention zur zentralen Beschaffungsstelle des Département des Technologies de l'Information et de la Communication (DTIC) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (D.K.Nr. 268.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, insbesondere der Artikel 2, 7° a), 47 und 129 bezüglich der zentralen Beschaffungsstellen;

In Erwägung, dass der öffentliche Dienst der Wallonie verschiedene Ausschreibungen bzgl. informatischem Material und Telefonie tätigt und als zentrale Beschaffungsstelle fungiert;

In Erwägung, dass die Gemeinde der zentralen Beschaffungsstelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie beitreten möchte, um bei Bedarf ohne großen Verwaltungsaufwand und ohne Kaufverpflichtung auf die dort angebotenen Produkte und Dienstleistungen zurückgreifen zu können;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer Beitrittskonvention zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und dem öffentlichen Dienst der Wallonie, abgeschlossen auf unbegrenzte Dauer, jederzeit kündbar unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;

In Erwägung, dass die Konvention keine finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde mit sich bringt;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde tritt der zentralen Beschaffungsstelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) bei.

**Artikel 2.** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt das vorliegende Beitrittsabkommen zu unterzeichnen.

**Artikel 3.** Der Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, der Aufsichtsbehörde und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer zugestellt.

**Punkt 2. Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ V.o.G. – Genehmigung der finanziellen Beteiligung für die Jahre 2019-2024 (D.K.Nr. 485.22 und 624.51)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 und Kapitel IV Abschnitt 4 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 31.10.2013 betreffend die Neufestsetzung der finanziellen Unterstützung für die Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ V.o.G. für die Jahre 2013-2018;

In Erwägung, dass am 12.06.2019 zwischen den Kollegien der fünf südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sowie den Verantwortlichen der Beschützenden Werkstätte ein Vorschlag ausgearbeitet wurde, welcher vorsieht, dass ab 01.01.2019 die fünf o.g. Gemeinden während eines Zeitraumes von sechs Jahren der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000,00 € gewähren;

In Erwägung, dass der Verteilerschlüssel zwischen den fünf o.g. Gemeinden sich wie folgt gestaltet: 50% gemäß den Bevölkerungszahlen am 01.01. des Zuschussjahres und 50% gemäß der Wohnsitzgemeinde der beschäftigten Arbeitnehmer mit Beeinträchtigung am selben Stichtag;

In Erwägung, dass es zur Aufgabe der Gemeinde gehört, die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu fördern, die es ermöglichen, dass Personen mit Beeinträchtigung einer sinnvollen Beschäftigung in annehmbarer Entfernung von ihrem Wohnort nachgehen können;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN beteiligt sich während eines Zeitraums von 6 Jahren ab dem 01.01.2019 an einem jährlichen Zuschuss an die Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ V.o.G. in Höhe von 45.000,00 €, welcher wie folgt zwischen den fünf südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes aufgeteilt wird:

- 50% entsprechend der Anzahl Einwohner pro Gemeinde am 01.01. des Zuschussjahres;
- 50% entsprechend der Wohnsitzgemeinde bei der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ beschäftigten Arbeitnehmer mit einer Beeinträchtigung zum selben Stichtag;

**Artikel 2.** Die in Artikel 1 angeführte Zusage erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und SANKT VITH sich ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel und für die angeführte Dauer an diesem Zuschuss beteiligen;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird folgenden Einrichtungen zur Kenntnisnahme übermittelt:

- Dienststelle für selbstbestimmtes Leben;
- Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ V.o.G.;
- Gemeinde AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und SANKT VITH;

**Artikel 4.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 3. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2019 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2018 (D.K.Nr. 830 und 484.394)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005 sowie abgeändert;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung

und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region sowie abgeändert;

Nach Durchsicht des Kontenplans 2019 (Rechnungsjahr 2018), woraus der tatsächliche Kostenpreis für die Wasserversorgung hervorgeht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Kontenplan 2019 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird aufgrund der Jahresrechnung 2018 angenommen;

**Artikel 2.** Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 2,60 €/m<sup>3</sup>;

**Artikel 3.** Der Tarif für die Wasserlieferung beträgt 2,60 € pro m<sup>3</sup> zuzüglich 6% MwSt. und ist gültig ab 01.01.2020;

**Artikel 4.** Beim Wirtschaftsministerium der Wallonischen Region einen Antrag auf Erhöhung des Wasserpreises ab 01.01.2020 einzureichen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

**Artikel 6.** Sie wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 74 des Gemeindegemeinschaftsverordnungsdekretes veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

**Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2019 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 35, 39 und Abschnitt 4, Kapitel 4 des Gemeindegemeinschaftsverordnungsdekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass verschiedenen Vereinen und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde ein jährlicher Zuschuss gewährt werden kann;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2019 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2019 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.600,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b><u>Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u></b>	<b>€</b>
1	Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv)	250,00
2	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
3	Stundenblume	125,00
4	The Spirit of St. Luc	500,00
5	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
6	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
7	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
8	Herz, Sport und Gesundheit VoG	125,00
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>1.600,00</b>

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 5. Steuerverordnung: Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz – Neufassung (D.K.Nr. 484.344)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 35 sowie Titel 5 des Gemeindegemeinschaftsverordnungsdekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.03.2007 über die Verabschiedung einer Abwasserverordnung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verordnung der Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse;

In Erwägung, dass die Gemeinde bedeutende Arbeiten an der Kanalisation ausgeführt hat, die eine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung mit sich bringen;

In Erwägung, dass diese Investitionen für die Gemeinde eine hohe finanzielle Belastung darstellen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig seinen Beschluss vom 29.05.2019 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben.

§ 2. Unter öffentliches Kanalisationsnetz ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde, und in das die Abwässer und/oder Oberflächenwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

**Artikel 2.** Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die Eigentümerin der angeschlossenen Liegenschaft ist, für die der Anschluss verlegt wurde, und dies ab dem Datum, an dem die Anschlussarbeiten fertiggestellt worden sind;

**Artikel 3.** Für jeden ausgeführten Anschluss wird eine Anschlusssteuer zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 1.000,00 € erhoben;

**Artikel 4.** Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

**Artikel 5.** § 1. Die Zahlung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung des Steuerbescheids erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

**Artikel 6.** Unbeschadet der Bestimmungen des Titels 5 des Gemeindedekretes finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 sowie die Artikel 355, 356 und 357 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches auf die vorliegende Gemeindesteuer Anwendung;

**Artikel 7.** Für die vorliegende Besteuerung gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern;

**Artikel 8.** § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die begründeten Beschwerden schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids an das Kollegium gerichtet werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

**Artikel 9.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

**Artikel 10.** Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 6. Flussvertrag MOSEL: Annahme des Aktionsprogramms 2020-2022, Genehmigung der finanziellen Beteiligung und Bezeichnung der Gemeindevertreter (D.K.Nr. 172.205, 637.21 und 866.1)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Umweltgesetzbuches, Buch II Wassergesetzbuch, Titel IV, Kapitel II betreffend die Flussverträge;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.2015, mit welchem die Gemeinde dem Flussvertrag „MOSEL“ beigetreten ist;

Nach Durchsicht der E-Mail der Asbl „Contrat de Rivière Moselle“ vom 29.05.2019, in welchem um die Annahme und Umsetzung des Aktionsprogramms für die Jahre 2020-2022 und der damit einhergehenden finanziellen Beteiligung, sowie die Wahl von zwei Gemeindevertretern gebeten wird;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Aktionsplan der Gemeinde BÜLLINGEN für die Jahre 2020-2022, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, wird genehmigt. Das Gemeindekollegium wird beauftragt, den Aktionsplan im Bedarfsfall entsprechend den Erfordernissen anzupassen;



STEFFENS, wohnhaft in Longfaye, Chemin du Vieux Chêne 15, 4960 MALMEDY;

In Erwägung, dass mit den momentan pachtenden Landwirten eine Vereinbarung bzgl. des Verzichts auf das Vorkaufs- und Pachtrecht getroffen werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ebenfalls die Parzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur C, Nr. 457a (mit einer Größe von 1.999,00 m<sup>2</sup>), gehörend den Geschwistern Yvonne und Agnes STEFFENS, zum Preis von 1,00 €/m<sup>2</sup> erwerben wird, da diese Parzelle Teil der Verhandlung zwischen beiden Parteien war;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees vom 27.02.2017;
- Einverständniserklärung von Frau Yvonne STEFFENS vom 22.06.2019;
- Einverständniserklärung von Frau Agnes STEFFENS vom 23.06.2019
- Auszug aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Ankauf nachstehender Parzellen im Zuge der Sanierung der Quellschutzzone „Lotten I“:

- Gemarkung 5, Flur D, Nr. 116a, 124a und 124b (mit einer Gesamtgröße von 8.114,00 m<sup>2</sup>), gehörend Frau Yvonne STEFFENS, wohnhaft in D-51145 KÖLN, Gilsonstraße 107 und Frau Agnes STEFFENS, wohnhaft in Longfaye, Chemin du Vieux Chêne 15, 4960 MALMEDY, zum Gesamtpreis in Höhe von 10.142,50 €;

**Artikel 2.** Den Ankauf der Parzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur C, Nr. 457a (mit einer Größe von 1.999,00 m<sup>2</sup>), gehörend ebenfalls den Geschwistern Yvonne und Agnes STEFFENS, zum Gesamtpreis in Höhe von 1.999,00 €;

**Artikel 3.** Im Hinblick auf die Befreiung von den Registrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

**Artikel 4.** Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

**Artikel 5.** Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

**Punkt 8bis. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2019 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2019 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

Aufgrund des Artikels 134 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 25.07.2019 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung voll und ganz zu bestätigen.

**Punkt 9. Protokoll der Sitzung vom 25. Juni 2019 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26.06.2019 den Ratsmitgliedern am 11.07.2019 elektronisch zugestellt wurde, während der Sitzung den Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2019 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.